

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ZPO § 1044; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 29. Oktober 1954, BGBl 1956 II 487, 488, 763, Art. VI Abs. 2

- a) Ein amerikanischer Schiedsspruch ist nach Art. VI Abs. 2 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages vom 29. Oktober 1954 ordnungsmäßig ergangen, endgültig und vollstreckbar, wenn er rechtswirksam im Sinne des § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO ist (im Anschluß an BGHZ 52, 184 u. 55, 162).
- b) Art. VI Abs. 2 Satz 3 des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages vom 29. Oktober 1954 regelt die Gründe, aus denen die Vollstreckbarerklärung eines an sich rechtswirksamen amerikanischen Schiedsspruches abzulehnen ist, abschließend. Auch die Versagungsgründe des § 1044 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 ZPO können nur unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung gewürdigt werden.

BGH, Urt. v. 21. Oktober 1971 - VII ZR 45/70 - OLG Hamburg
IG Hamburg -

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 45/70

URTEIL

Verkündet am
21. Oktober 1971
Horn,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Franz K [REDACTED] & Co., KG, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Franz K [REDACTED],
H [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

die Firma S [REDACTED] M [REDACTED] Corporation N [REDACTED], vertreten
durch die Direktoren B [REDACTED], L [REDACTED] und M [REDACTED], N [REDACTED],

Antragstellerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Finke und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Antragstellerin, die das norwegische Motorschiff "D [REDACTED]" bereederte, hatte im Juni 1963 mit der Antragsgegnerin, einem Hamburger Transportunternehmen, einen Zeitchartervertrag geschlossen, in dem es unter Ziff. 17 heißt, daß alle Streitigkeiten aus dem Vertrag von drei Schiedsrichtern in N [REDACTED] entschieden werden sollten. Bei der Durchführung des Vertrags kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten. Zunächst verlangte die Antragsgegnerin von der Antragstellerin Schadensersatz in Höhe von 14.699,77 US-Dollars. Zur Durchführung des dadurch erforderlich gewordenen Schiedsgerichtsverfahrens trafen die Parteien im Juli 1965



eine Vereinbarung, in der sie die Streitpunkte näher festlegten. Die Schiedsrichter waren schon vorher ernannt worden. Die Antragsgegnerin wurde dabei von Rechtsanwälten vertreten, die ihr ● & ● - Versicherer in L [REDACTED] für sie bestellt hatte. Während des Schiedsgerichtsverfahrens erhob die Antragstellerin Widerklage auf Zahlung rückständiger Chartermiete in Höhe von 3.273,99 US-Dollars. Daraufhin erstreckten die Parteien - jeweils durch ihre N [REDACTED] Anwälte vertreten - in einer weiteren Vereinbarung vom 30. Dezember 1965 das bereits anhängige Schiedsgerichtsverfahren auch auf diesen von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch.

Die N [REDACTED] Schiedsrichter wiesen durch Schiedsspruch vom 1. Juni 1967 die Klage der Antragsgegnerin ab und gaben der Widerklage der Antragstellerin in Höhe von 3.600,16 US-Dollars statt. Der Schiedsspruch ist durch Beschluß des US-District Court, Southern District of N [REDACTED] vom 15. November 1967 bestätigt und registriert worden.

Im vorliegenden Verfahren erstrebt die Antragstellerin die Vollstreckbarerklärung dieses Schiedsspruchs. Dem widersetzt sich die Antragsgegnerin, weil die von ihr nur für die erhobene Klage bevollmächtigten Anwälte nicht berechtigt gewesen seien, das Schiedsgerichtsverfahren auf den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch zu erweitern. Gegen diesen habe sie, die Antragsgegnerin, schon früher mit Gegenforderungen aufgerechnet gehabt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben dem Antrag stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen

Revision, um deren Zurückweisung die Antragstellerin bittet, verfolgt die Antragsgegnerin ihr Begehren, den Antrag abzuweisen, weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht beurteilt die Vollstreckbarerklärung des von der Antragstellerin in N [REDACTED] erwirkten Schiedsspruches nach § 1044 ZPO in Verbindung mit Art. VI Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsabkommens vom 29. Oktober 1954 (BGBl 1956 II 487 ff). Es kommt zum Ergebnis, der von dem zuständigen N [REDACTED] Gericht bestätigte und eingetragene Schiedsspruch sei nach amerikanischem Gesetz ordnungsgemäß ergangen. Die Antragsgegnerin habe nicht dargetan, daß nach N [REDACTED] Recht ein Aufhebungsgrund gegeben sei, der den Schiedsspruch vernichtbar machen könnte. Der zwischen den Parteien geschlossene Zeitchartervertrag enthalte eine Schiedsklausel, die sich auf alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag beziehe, also auch auf die im Schiedsspruch behandelte Widerklagforderung der Antragstellerin. Für eine Ablehnung der Vollstreckbarerklärung wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung fehle es an hinreichenden Anhaltspunkten. Die Antragsgegnerin sei im Schiedsgerichtsverfahren durch ihre N [REDACTED] Anwälte ordnungsgemäß vertreten worden. Eine Beschränkung der Vollmacht sei für das Schiedsgericht nicht erkennbar gewesen. Hätten die Anwälte die

Antragsgegnerin von der Erhebung der Widerklage nicht unterrichtet und damit verhindert, daß sie sich gegen den von der Antragstellerin erhobenen Anspruch auf Zahlung der restlichen Chartermiete mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln habe zur Wehr setzen können, so genüge das nicht, um dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen.

2. Die von der Revision gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe können keinen Erfolg haben.

Die Vollstreckbarerklärung des von der Antragstellerin erwirkten Schiedsspruches richtet sich, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nach § 1044 Abs. 1 ZPO und Art. VI Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 29. Oktober 1954. Durch dieses Abkommen werden, das hat der Senat bereits in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht (BGHZ 34, 274, 277), die in § 1044 Abs. 2 ZPO aufgezählten Gründe, aus denen die Vollstreckbarerklärung abzulehnen ist, eingeschränkt.

a) Die erste, auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren nachprüfbare Voraussetzung für die Anerkennung eines amerikanischen Schiedsspruchs nach dem genannten Abkommen ist, daß er auf einem Schiedsvertrag beruhen muß, der zwischen deutschen und amerikanischen Staatsangehörigen bzw. Gesellschaften abgeschlossen worden ist. Mit Recht sieht das Berufungsgericht einen solchen Vertrag in Ziff. 17 des von beiden Parteien unterzeichneten Chartervertrags, die eine Schiedsklausel für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag enthält, also auch den von der Antragstellerin mit der Widerklage geltend

gemachten Anspruch auf die restliche Chartermiete erfaßt. Diese Abrede wird den Anforderungen, die an eine gültige Schiedsvereinbarung zu stellen sind, voll gerecht.

Das verkennt die Revision, wenn sie als allein maßgeblich auf die von den N[REDACTED] Anwälten der Parteien getroffene Abmachung vom 30. Dezember 1965 abheben will, mit der diese das bereits anhängige Schiedsgerichtsverfahren auf die von der Antragstellerin erhobene Widerklage erstreckt haben. Damit kam nicht etwa erst zwischen den Parteien ein Schiedsvertrag über den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch zu Stande. Mit der Übereinkunft vom 30. Dezember 1965 erfüllten die Parteien vielmehr lediglich ihre gegenseitige Mitwirkungspflicht bei der Durchführung des nunmehr auch für den neuen von der Antragstellerin erhobenen Anspruch notwendig gewordenen Schiedsverfahrens, eine Pflicht, die sich bereits aus der in Ziff. 17 des Chartervertrages enthaltenen Schiedsklausel ergab. Auf diese Bestimmung wird denn auch in der Vereinbarung vom 30. Dezember 1965 ausdrücklich verwiesen.

Daran, daß es an einem wirksamen Schiedsvertrag zwischen den Parteien fehlt, kann die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs daher nicht scheitern.

b) Nach Art. VI Abs. 2 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 29. Oktober 1954 ist ein ordnungsmäßig, auf Grund eines Schiedsvertrags der obenbezeichneten Art ergangener und nach den Gesetzen des Ortes, an dem er gefällt wurde, endgültiger und vollstreckbarer Schiedsspruch im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung vor den deutschen Gerichten als bindend anzusehen.

Der Senat tritt der Auffassung des Berufungsgerichts bei, daß mit dieser Umschreibung nichts anderes gemeint ist als in § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO, d.h. daß der ausländische Schiedsspruch nach dem für ihn maßgebenden Recht "rechtswirksam" sein muß. Art. VI Abs. 2 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Vertrages legt nur fest, daß das für die Beurteilung der Rechtswirksamkeit maßgebende Recht im Sinne des § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO die Gesetze des Ortes bilden, an dem der Schiedsspruch gefällt wurde. Sonst bestehen aber keine Unterschiede. Deshalb muß im Rahmen des Art. VI Abs. 2 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Vertrags gelten, was der Senat bereits zu § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO entschieden hat, nämlich, daß zu dem für die Rechtswirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruches maßgebenden Recht auch das einschlägige Verfahrensrecht gehört (BGHZ 55, 162; 52, 184). Das bedeutet, daß - von extremen Ausnahmefällen abgesehen - in dem Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches der Antragsgegner Aufhebungsgründe nur vorbringen kann, soweit er dazu nach dem maßgebenden ausländischen Recht (noch) befugt ist. Was gegen den Bestand eines amerikanischen Schiedsspruches nach dieser Bestimmung des Abkommens eingewendet werden kann, richtet sich deshalb sowohl nach den materiellen wie nach den Verfahrensgesetzen des Ortes, an dem der Schiedsspruch gefällt wurde.

Die Antragsgegnerin macht gegen die Vollstreckbarerklärung des von der Antragstellerin erwirkten Schiedsspruches vornehmlich geltend, das Schiedsgericht habe seine Entscheidungsbefugnis überschritten, weil sich die Anwälte der Antragsgegnerin ohne deren Wissen und ohne von ihr dazu bevollmächtigt gewesen zu

sein, auf die von der Antragstellerin erhobene Widerklage in dem bereits in Gang befindlichen Schiedsverfahren eingelassen hätten. Mit diesem Einwand könnte die Antragsgegnerin nur durchdringen, wenn sie dargetan hätte, daß sie sowohl sachlich wie formell nach N. [REDACTED] Recht in der Lage ist, auch jetzt noch den Schiedsspruch aus dem angeführten Grund in den Vereinigten Staaten zu Fall zu bringen. Das hat sie aber, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, gar nicht vorgetragen. Auch die Revision kann das nicht aufzeigen. Vielmehr hat die Klägerin einen von dem zuständigen N. [REDACTED] Bezirksgericht der USA erlassenen Beschluß vom 15. November 1967 vorgelegt, wonach der Schiedsspruch ordnungsgemäß gefällt und deshalb bestätigt sowie registriert worden ist. Umso mehr wäre es Sache der Antragsgegnerin gewesen, im einzelnen darzulegen, inwiefern gleichwohl der Schiedsspruch nach N. [REDACTED] Recht keinen Bestand haben kann.

Auch damit, daß der Schiedsspruch nicht ordnungsgemäß ergangen und deshalb nicht als bindend anzusehen sei, muß der Antragsgegnerin der Erfolg versagt bleiben.

c) Schließlich darf nach Art. VI Abs. 2 Satz 3 des deutsch-amerikanischen Vertrages ein Schiedsspruch dann nicht für vollstreckbar erklärt werden, wenn seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Damit sind nach allgemeiner Meinung (vgl. Bülow/Arnold, Internationaler Rechtsverkehr E 991, 107; Baumbach/Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit (2.) Kapitel 34 C II d; Schwab ZZP 1961, 301) die Gründe, aus denen der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines amerikanischen Schiedsspruchs abzulehnen ist, ab-

schließlich geregelt. Auch die Versagungsgründe des § 1044 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 ZPO können, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nur unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung gewürdigt werden. Diese Auffassung liegt schon der in BGHZ 34, 274 abgedruckten Entscheidung des Senats (dort 1. 277) zugrunde.

Nicht jeder Fall der nicht ordnungsgemäßen Vertretung einer Partei oder der Versagung des rechtlichen Gehörs stellt nun aber - auch darin ist dem Oberlandesgericht zu folgen - zugleich einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung dar. Wäre es so, hätte es der besonderen Bestimmungen in Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des § 1044 ZPO und in Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des § 1041 ZPO von vornherein nicht bedurft. Andererseits ist es keineswegs ausgeschlossen, eine Verletzung der Vorschriften über die Vertretung einer Partei und die Gewährung des rechtlichen Gehörs auch unter dem Gesichtspunkt der Sitten- und Ordnungswidrigkeit zu würdigen. Es kommt insofern stets auf die Schwere des dem Schiedsspruch anhaftenden Makels an. So hat denn auch der Senat im Rahmen des § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO bei der Beurteilung der Frage, inwieweit eine Partei mit Einwendungen gegen einen ausländischen Schiedsspruch ausgeschlossen ist, die ihr im Ursprungsland des Schiedsspruchs versagt sind, für "extreme Fälle" Ausnahmen zugelassen, z.B. dann, wenn ein ausländisches Schiedsgericht seine Zuständigkeit willkürlich angenommen hat, ohne dafür in den Vereinbarungen der Parteien überhaupt irgend eine Grundlage zu haben (BGHZ 52, 184, 190; 55, 162, 170/171).

Ein solcher "extremer Fall" liegt hier nicht vor. Waren die N[] Anwälte der Antragsgegnerin be-

vollmächtigt, das Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen, in dem die Antragsgegnerin die Verurteilung der Antragstellerin erstrebte, so lag es für das Schiedsgericht und die Gegenseite durchaus nahe, anzunehmen, daß die Anwälte auch in der Lage waren, die Antragsgegnerin gegenüber der im gleichen Verfahren von der Antragstellerin erhobenen Widerklage zu vertreten. Davon durften die Schiedsrichter und die Antragstellerin jedenfalls ausgehen, wenn ihnen nichts Gegenteiliges unterbreitet wurde. Auch nach deutschem Verfahrensrecht (§ 81 ZPO) ermächtigt die Prozeßvollmacht ohne weiteres zu den Prozeßhandlungen, die durch eine Widerklage veranlaßt werden. Traten die Anwälte der Antragsgegnerin vor dem N [REDACTED] Schiedsgericht aber nicht anders auf als ein deutscher Rechtsanwalt, dem Prozeßvollmacht erteilt war, vor einem ordentlichen Gericht, so verstößt es weder gegen die guten Sitten noch gegen die öffentliche Ordnung, wenn die Antragsgegnerin den daraufhin erlassenen Schiedsspruch gegen sich gelten lassen muß.

Dann war ihr auch hinreichend rechtliches Gehör gewährt. Denn ihre Anwälte waren ohne weiteres im Stande, alles Erforderliche gegen die Widerklage vorzubringen. Versäumten sie das, weil sie die Antragsgegnerin überhaupt nicht von der Erhebung der Widerklage benachrichtigten, so muß sich das die Antragsgegnerin zurechnen lassen. Der Rechtsnachteil, den sie dadurch erleidet, rechtfertigt die Aufhebung des Schiedsspruches unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung nicht.

Die Antragstellerin war auch, worauf die Revision noch hinweist, nicht gehalten, von sich aus im Schieds-

gerichtsverfahren vorzubringen, daß die Antragsgegnerin schon früher gegen den mit der Widerklage erhobenen Anspruch mit Gegenforderungen aufgerechnet habe. Sie durfte abwarten, wie sich die Antragsgegnerin auf die Widerklage verhielt. Darin allein liegt weder ein arglistiges noch ein betrügerisches Vorgehen der Antragstellerin, das durch den Schiedsspruch seine Anerkennung gefunden hätte und deshalb zur Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung führen müßte.

II.

Das Rechtsmittel ist nach alledem mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Finke

Girisch